

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Sennestadt	27.01.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Aktionsplan Windenergie – Ausbaupotentiale erkennen**Betroffene Produktgruppe**

11 09 01 Generelle räumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Aktionsplan Windenergie – Ausbaupotentiale erkennen: Bezirksvertretung Sennestadt
16.09.2021, Drucksachen-Nr. 2270/2021-2025

Sachverhalt:**Bericht der Verwaltung**

Entsprechend des von der Bezirksvertretung (Drucksachen-Nr. 2270/2020-2025) gefassten Beschlusses informiert die Verwaltung

1. über die nach geltender Rechtslage bestehenden Ausbaumöglichkeiten für Windenergieanlagen in Sennestadt und in den Nachbarbezirken,
2. über bestehende und ggf. abzubauen Hemmnisse im Landes- und Bundesrecht, um den Ausbau zu ermöglichen und die Stromerzeugung vor Ort zu erhöhen,
3. über das Engagement und die Beteiligung der Stadtwerke Bielefeld (inkl. Tochterunternehmen) beim regionalen Ausbau der Windenergieerzeugung.

zu Frage 1**Ausbaumöglichkeiten für Windenergieanlagen (WEA) in Sennestadt und in den Nachbarbezirken nach geltender Rechtslage**

In öffentlicher Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 30.11.2021 hat die Verwaltung zu einer gleichlautenden Anfrage der Partei Bündnis 90/ Die Grünen schriftlich informiert. Die Stellungnahme des Bauamtes vom 29.11.2021 ist als Anlage beigefügt.

In Teilen der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen bestehen Zubaukapazitäten mit Blick auf den der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes zugrundeliegenden Windenergieanlagen-Typ.

zu Frage 2

Bestehende und abzubauen Hemmnisse im Landes- und Bundesrecht um den Ausbau der Windenergie zu ermöglichen und die Stromerzeugung vor Ort zu erhöhen

Am 8. Juli 2021 hat der Landtag NRW das „Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW (BauGB-AG NRW)“ beschlossen (in Kraft getreten am 14.07.2021).

Das BauGB-AG definiert in § 2 Abs. 1 BauGB-AG NRW für Windenergieanlagen im Außenbereich nunmehr einen pauschalen Mindestabstand von 1000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (nach § 30 BauGB), innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (nach § 34 BauGB) sowie im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung (nach § 35 Abs. 6 BauGB).

Soweit auf der kommunalen Bauleitplanungsebene im wirksamen Flächennutzungsplan Konzentrationszonen zur Steuerung der Windenergie ausgewiesen sind, gilt für diese Planungen jedoch weiterhin ein Bestandsschutz. Damit werden die Belange der Stadt Bielefeld durch das BauGB AG nicht unmittelbar berührt.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld weisen die Konzentrationszonen folgende Abstände auf:

- zu Wohnnutzungen im Außenbereich wurde ein Abstand von 300 m festgelegt;
- zu Wohnnutzungen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (hier: WS, WR, WA, WB) wurde ein Abstand von 600 m definiert;
- zu den wohnbaulichen Siedlungsreserven des Flächennutzungsplanes sowie Regionalplanes wurde ein Abstand von 500 m festgelegt.

Vor dem Hintergrund der besonderen städtebaulichen Gegebenheiten wurde im Zuge der 230. Änderung des Flächennutzungsplanes vergleichsweise geringe Abstände gewählt, um der Windenergie im Sinne der geltenden Rechtsprechung substanziell Raum zu verschaffen.

Auf Grund dieser bereits vergleichsweise engen Abstandsregelungen und der darüber hinaus geltenden Vorgaben des BauGB AG würden sich im Rahmen einer Überprüfung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld derzeit keine weiteren Potenziale für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet ergeben.

Im Fall einer erneuten Überprüfung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie bzw. bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes zur Steuerung der Windenergie wären aktuell die im BauGB AG definierten Abstände zugrunde zu legen, was zu einer Verkleinerung der Konzentrationszonen führen würde.

Über die Neuregelungen des Bau-AG NRW wurde auch der Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung 21.09.2021 im Rahmen einer Mitteilung des Bauamtes informiert.

Die Mitteilung ist im Ratsinformationssystem der Stadt Bielefeld einzusehen.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich mit Blick auf den Ausbau der Windenergienutzung perspektivisch Ergänzungen oder Neuerungen bei den rechtlichen Vorgaben des Bundes bzw. Landes ergeben werden.

Diese betrifft sowohl die Ebene der Bauleitplanung als auch den Bereich der Anlagengenehmigung.

zu Frage 3 – Rolle der Stadtwerke Bielefeld (inkl. Tochterunternehmen) beim regionalen Ausbau der Windenergieerzeugung

Die Stadtwerke Bielefeld nehmen zur Frage 3 wie folgt Stellung:

Die Windenergie ist für die Stadtwerke Bielefeld weiterhin hochrelevant. So sind bereits drei

Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet durch die Stadtwerke Bielefeld errichtet worden. Aktuell laufen die (Über-)Prüfungen entsprechend der derzeitigen Standards. Auch eine stärkere Einbindung von Bielefelder:innen wird dabei in den Blick genommen. An den bestehenden und möglichen Standorten für Windenergieanlagen sind dabei Projekte in unterschiedlichen Stadien in der Entwicklung. Die Konzentrationszone in Sennestadt ist allerdings durch den Windpark Hasselbach bereits vollständig ausgeschöpft. Die Fläche in Senne verfügt über bislang ungenutzte Potenziale für die Windenergienutzung. Auch hier befinden sich die Stadtwerke Bielefeld in Abstimmungsgesprächen mit der Grundstückseigentümerin. Eine Inanspruchnahme dieser Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen wird seitens der Eigentümerin derzeit nicht befürwortet.

Anlage

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Bielefeld, den

Moss
Beigeordneter

Anlage

600.31, 29.11.2021, Meyerhoff

Stellungnahme des Bauamtes

Öffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 30.11.2021

Anlass: Anfrage der Partei Bündnis 90/ Die Grünen – Ratsfraktion Bielefeld vom 17.11.2021 zu den Potenzialen der Windenergienutzung in Bielefeld

Antwort:**Frage:**

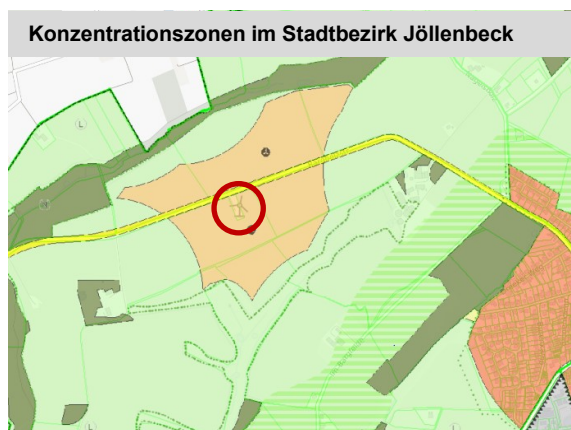
Welche 2016 identifizierten Konzentrationsräume werden bereits genutzt, bzw. welche Räume stehen aktuell noch für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung?

Antwort:

Mit der vom Rat der Stadt Bielefeld am 10.03.2016 abschließend beschlossenen 230. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“ sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld insgesamt sechs Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Vormalig waren im Flächennutzungsplan lediglich drei Konzentrationszonen ausgewiesen, von denen eine Zone auf Grund artenschutzrechtlicher Belange im Zuge der 230. Änderung gänzlich zurückgenommen wurde.

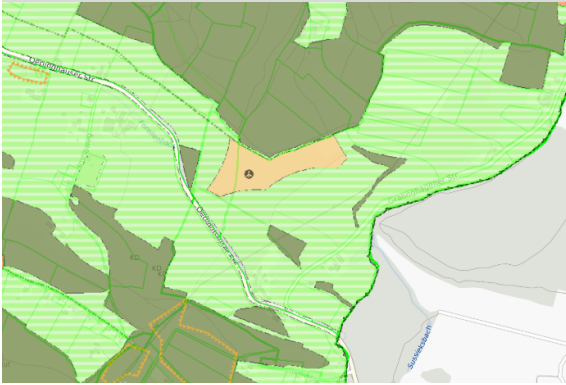
Die Zonen befinden sich in folgenden Stadtbezirken und verfügen z. T. bereits über Windenergieanlagen (WEA). Die Anzahl der bereits realisierten Windenergieanlagen ist jeweils benannt. Die Standorte sind in den Übersichtspläne kenntlich gemacht.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplan-Änderung war bei der Bemessung der Abstände zwischen Windenergieanlagen und wohnbaulichen Nutzungen die Referenzgröße der zugrundeliegenden Windenergieanlage auf eine zu dieser Zeit übliche Gesamthöhe von 150 m festgelegt worden.



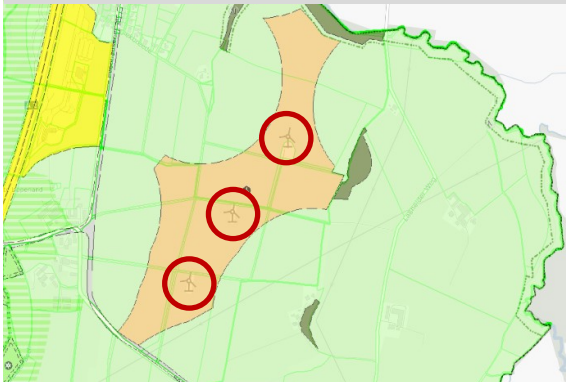
Zwei Konzentrationszonen bestehen im Bereich der Bargholzstraße im Stadtbezirk Jöllenbeck (je eine Fläche nördlich bzw. südlich der Straße). Auf der südlich gelegenen Fläche wurde bisher eine WEA realisiert.

Konzentrationszonen im Stadtbezirk Stieghorst



Nördlich der Oerlinghauser Straße im Stadtbezirk Stieghorst besteht eine Konzentrationszone. Bislang wurde keine WEA verwirklicht.

Konzentrationszonen im Stadtbezirk Heepen



Nördlich der Bechterdisser Straße im Stadtbezirk Heepen besteht eine Konzentrationszone. Bislang wurden drei WEA realisiert.

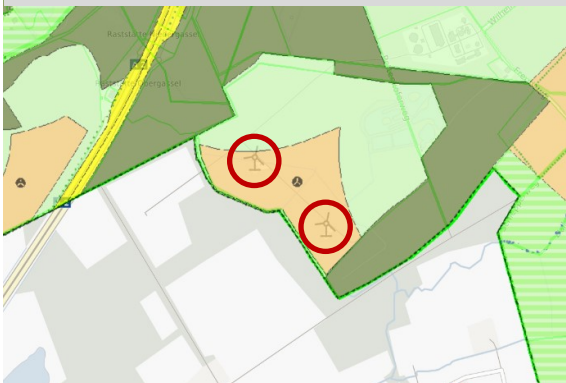
Konzentrationszonen im Stadtbezirk Senne



Sowohl westlich als auch östlich der A 2 im Stadtbezirk Senne bzw. Sennestadt besteht jeweils eine Konzentrationszone für die Windenergienutzung.

Auf der östlich der A 2, d. h., im Stadtbezirk Sennestadt gelegenen Fläche wurden zwei Windenergieanlagen errichtet; im Bereich der Konzentrationszone in Senne wurde bislang keine WEA errichtet.

Konzentrationszonen im Stadtbezirk Sennestadt



Frage:

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die Entwicklung der Flächen voranzubringen?

Antwort:

Die vorhandenen Flächen müssen zunächst auf die Realisierbarkeit für WEA, die den aktuellen Standards entsprechen, geprüft werden. Die ursprünglich auf den Flächen zugrunde gelegte Referenzanlage von 150 Metern entspricht diesen nicht mehr. Diese Prüfungen werden aktuell von den Stadtwerken Bielefeld vorgenommen und werden im weiteren Verlauf mit den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung abgesprochen.

Frage:

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, die Bielefelder*innen durch die Entwicklung von Bürger*innen Windparks (eventuell mit Unterstützung der Stadtwerke Bielefeld) mit einzubinden?

Antwort:

Eine Einbindung der Bielefelder*innen wird in dem Rahmen ebenfalls geprüft. Ausführliche Informationen zu den Fragen werden im ersten Quartal 2022 vorliegen.

Thenhaus